

deserit. Aut enim ipse hoc homo in se poenitentem punit, aut Deus cum homine vindicans percussit . . . Sic David post confessionem audiit meruit: Dominus transtulit peccatum tuum etc., et tamen multis post cruciatibus afflictus ac fugiens reatum culpae, quam perpetraverat, absolvit). Sie ergibt sich überdies aus der Anordnung mehrerer Synoden, wonach den Büßern in Krankheitsfällen die Reconciliation erteilt und das heilige Abendmahl gereicht, wenn sie aber wieder gesund würden, noch weitere Bußen aufgelegt werden sollten (Cono. Nic. I. can. 13 [Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl. I, 417]; can. 78 [der sehr alten Canones] der angeblichen vierten Synode von Carthago [Hefele II, 75]; Araus. I, can. 3 [Hefele II, 292]; Greg. Nyss. Ep. ad Lotojum c. 2; vgl. Franf, Bußdisciplin d. Kirche 825 ff.); auch aus anderen Zeugnissen, die darauf schließen lassen, daß sehr oft die Absolution von den Sünden vor Ablauf der Buße gesendet wurde (s. u.). Daß die canonische Buße für die von Gott verwirkten Sündenstrafen auferlegt wurde, s. b. Art. Ablass I, 100. — Die biblischen Stellen, welche gegen die in Rede stehende Lehre der Kirche protestantischerseits angeführt zu werden pflegen, treffen durchaus nicht die Sache, denn sie beweisen weiter nichts, als daß Gott auch mitunter, was nicht bestritten wird, die Sündenschuld mit der Strafschuld nachläßt, oder sie reden von Sündennachlaß, ohne von der Strafschuld überhaupt Erwähnung zu machen. Gegen die Möglichkeit eines Vorbehaltes von Strafen trotz der Sündenvergebung läßt sich nichts Stichtaltes vorbringen, denn daß mit dem Fortfall der Ursache (Sünde) auch die Wirkung (Strafe) fallen müsse, gilt doch nur, wo eine Wirkung nicht selbständig fortbestehen kann. Die Sünde ist Störung der Rechtsordnung und zugleich Zerstörung der Freundschaft Gottes (Thom. in IV, dist. 15, q. 1, a. 3); wie nun die gestörte Rechtsordnung durch Strafleistung (satispassio) hergestellt werden kann, ohne daß die Freundschaft hergestellt wird, so kann die Freundschaft wieder hergestellt werden und dennoch für die Verletzung der Gerechtigkeit eine Strafleistung gefordert sein; solches findet auch in menschlichen Verhältnissen statt (Bellarm. De poen. l. 4, cap. 1: Si quis ita graviter aliquem laeserit, ut non possit nisi longo tempore injuriam recompensare, is quidem poterit humili prece continuo veniam petere atque in gratiam ejus redire, quem laeserat; deinde tamen suo tempore pro injuria integro satisfacere tenebitur). „Auch scheint es die Weise der göttlichen Gerechtigkeit zu fordern, daß anders diejenigen, welche vor der Taufe aus Unwissenheit gefehlt haben, und anders diejenigen zu Gnaden aufgenommen werden sollen, welche, einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Satans befreit, nachdem sie die Gabe des heiligen Geistes empfangen, wissentlich den Tempel Gottes zu schänden und den heiligen Geist zu betrüben sich nicht

scheuten. Ebenso geziem es der göttlichen Güte, uns die Sünde nicht so ohne jede Genugthuung nachzulassen, daß wir, bei gegebener Gelegenheit die Sünden für geringer achtend, gleichsam selbstselig und widerpenstig gegen den heiligen Geist wieder in schwerere fallen und den Zorn auf den Tag des Herrn uns aufhäufen“ (Trid. Sess. XIV, cap. 8). — Die nach vergebener Sünde zurückbleibende Strafe ist entweder in diesem oder im andern Leben im Fegfeuer zu verbüßen (Trid. Sess. VI, can. 30: reatus poenae exsolvendae vel in hoc saeculo vel in futuro). Die in den citirten biblischen Beispielen angeführten Strafen wurden in dem irdischen Leben verbüßt. Die Protestanten läugnen schlechthin die zeitlichen Strafen im andern Leben (das Dasein des Fegfeuers), während katholischerseits die Genugthuung eben als Compensation vorzugsweise für die im Fegfeuer zu erleidenden Strafen behauptet wird. Die angeführten Beispiele sind zugleich Beweis für die Existenz des Reinigungsortes; denn bleiben nach vergebener Sünde, wie diese Beispiele zeigen, noch zur Verbüßung oftmals Strafen zurück, so folgt, daß, wenn vor dem Tode nicht der göttlichen Gerechtigkeit schon Genüge geschehen ist, dann die Bestrafung im andern Leben erfolgen muß (vgl. Bauh, Fegfeuer 34 ff.). Ja die Strafe der andern Welt ist die der Sünde im Allgemeinen, der Tödt- oder läßlichen Sünde, daher auch der in Beziehung auf ihre Gesamtschuld nicht ganz nachgelassenen Sünde, ordnungsmäßig (per se et primo) gebührende: sie ist rein vindicative Strafe, während diejenigen des irdischen Lebens durchgehends mit dem vindicativen zugleich einen medicinellen Zweck haben und überhaupt gegen die erstere in keinem Vergleiche stehen (vgl. unten Nr. 6).

5. Nutzen (Wirkungen) der Genugthuung (vgl. die Wirkungen der Buße im Art. Buße II, 1594 ff.). Die heilige Schrift fordert vielfach zu äußeren Bußwerten, wie zum Bußethun in Saß und Asche, zum Fasten, Almosengeben u. s. w., auf, erwähnt solche Büßer, die dergleichen gelübt haben, und schreibt jenen Werthen sündentilgende Kraft zu (Ps. 68, 12. Sprichw. 15, 27; 16, 6. Dan. 4, 24. Joel 2, 12. 15. Jon. 3, 10. Matth. 11, 21. Luc. 3, 7. 8). Nun ist aber zur Sündenvergebung unbedingt nur die Bekehrung des Herzens oder die Reue erfordert, und diese reicht für sich hierzu aus (vgl. bes. Ez. 18, 21. 22). Wenn daher außer dieser auch der äußern Buße eine Wirkung auf den Sündennachlaß beigelegt ist, so kann sich dieselbe nur auf eine vollkommene Tilgung der Sünde in Beziehung auf die mit ihr verbundene Strafschuld beziehen, die, umgewandelt in eine zeitliche, wie im Vorstehenden gezeigt ist, auch nach vergebener Sünde fortbestehen kann. Für das ganze Gott um der Sünde willen geschuldete debitum poenae, so muß man schließen, geschieht durch die Reue nicht durchaus und in jedem Falle schon Genüge; für die volle, gänzliche